

Die Saga verzweigt sich

Verweigerung der Amtshilfe für Russland

Par Maria Ludwiczak Glassey le 6 März 2025

In einem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil [2C 219/2022](#) vom 30. Januar 2025 lehnt das Bundesgericht (BGer) ein von Russland eingereichtes Amtshilfegesuch in Steuerangelegenheiten ab. Das Verfahren vor dem BGer war seit 2022 ausgesetzt.

Russland hatte 2018 ein Amtshilfegesuch an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) gerichtet, um die wirtschaftlichen Eigentümer von Dividenden zu ermitteln, die an zyprische Gesellschaften auf drei in der Schweiz eröffnete Bankkonten gezahlt wurden, und gegebenenfalls den Betrag der von einer der beteiligten Gesellschaften geschuldeten Quellensteuer neu zu berechnen. Die ESTV hatte eine positive Entscheidung getroffen, die vom Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen bestätigt und Anfang 2022 vor dem BGer angefochten wurde. Angesichts der Ereignisse in der Ukraine und der [Pressemitteilung](#) des Bundesrates vom September 2022 hat das BGer das Verfahren zunächst für eine [Dauer von vier Monaten](#) und dann auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Das BGer tritt auf die Beschwerde ein : Es handelt sich um einen besonders wichtigen Fall, da „die Frage, ob im aktuellen Kontext der Austausch von Steuerinformationen mit Russland zulässig ist, insbesondere wenn er, wie im vorliegenden Fall, die Übermittlung von Informationen über Personen ukrainischer Staatsangehörigkeit beinhaltet, für die Praxis von besonderer Bedeutung ist“ (c. 1.1.2).

Das BGer entscheidet dann, dass Russland keine Unterstützung gewährt werden soll, weil dies gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde. Für die Schweiz gehören dazu die Mindestgarantien der EMRK und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit (c. 7.3). Darüber hinaus könnte es zu einer Verletzung des Spezialitätsprinzips kommen, was „nicht nur bedeutet, dass der ersuchende Staat verpflichtet ist, die erhaltenen Informationen geheim zu halten und sie nur für steuerliche Zwecke verwenden darf [...], sondern auch, dass er sie nicht gegen andere Personen als die im Ersuchen genannten verwenden darf“ (c. 7.4).

Das BGer verweist im Übrigen auf die Antwort im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen, wo die Zusammenarbeit nicht mehr gewährt wird (c. 8.1), ohne sich jedoch anzupassen : Angesichts der Wahl, die Unterstützung erneut auszusetzen oder abzulehnen, während die erste Kammer für die erste Option im Jahr 2023 ([BGE 149 IV 144](#)) und 2024 ([BGE 150 IV 201](#)) votierte, entscheidet sich die zweite Kammer für die zweite Option. Dies ist nach Ansicht des BGer gerechtfertigt, da eine Aussetzung nur bei Vorliegen einer zeitlich begrenzten Situation in Betracht kommt. Nun lässt „die aktuelle Situation nicht darauf schließen, dass sich die Situation

in absehbarer Zukunft ändern wird. Es ist daher angebracht, die Konsequenzen daraus zu ziehen und sich nicht für eine weitere Aussetzung des Verfahrens für einen Zeitraum zu entscheiden, dessen Ende nicht abzusehen ist“ (c. 8.3). Der Fall ist nicht vergleichbar mit BGE 149 IV 144 und BGE 150 IV 201, da „[g]egenüber gesperrten Geldern, deren Freigabe die betroffene Person beantragen würde, so dass eine Entscheidung zu ihren Gunsten zu einer unumkehrbaren Entscheidung führen würde [...], betrifft das vorliegende Verfahren nur eine punktuelle Maßnahme, die die Übermittlung von Bankinformationen betrifft. Die Zulassung der Beschwerde und die Ablehnung des daraus resultierenden Unterstützungsantrags bedeuten daher nicht die Beendigung einer dauerhaften Maßnahme, die später nicht wiederhergestellt werden könnte“ (c. 8.3). Die Verweigerung der Unterstützung hindert Russland im Übrigen nicht daran, einen neuen Antrag zu stellen.

Das Urteil bringt willkommene Klarstellungen in Bezug auf den Begriff der öffentlichen Ordnung. Darüber hinaus bestätigt es, dass Russland die Zusammenarbeit in der derzeitigen Form nicht gewährt werden sollte. In Bezug auf den Grundsatz der Spezialität entscheidet das Bundesgericht, dass die Nichteinhaltung der Grundrechte das Risiko einer Verletzung dieses Grundsatzes birgt, was wiederum die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Ordnung der Schweiz unvereinbar macht (obwohl mir die Formulierung in Bezug auf den Kausalzusammenhang widersprüchlich erscheint : „Das Fehlen von Verfahrensgarantien im ersuchenden Staat kann jedoch zu der Feststellung führen, dass der Grundsatz der Spezialität zu einer Situation führt, die gegen die öffentliche Ordnung verstößt“ und ‚In diesem Sinne kann es daher sowohl zu einer Verletzung der öffentlichen Ordnung als auch des Grundsatzes der Spezialität kommen‘, c. 7.4). Zumindest handelt es sich um eine neue Auslegung der Rechtsprechung, die von versierten Prozessanwälten sicherlich aufgegriffen werden wird.

In Bezug auf die Voraussetzung, die es ermöglicht, zwischen Aussetzung und Ablehnung zu wählen, *d. h.* das Vorhandensein konkreter Perspektiven, die es erlauben, vorauszusehen, dass sich die Situation im ersuchenden Staat in absehbarer Zukunft ändern wird, entscheidet das BGer hier, dass sie auch im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen gilt (was aus BGE 150 IV 201, E. 2.2, nicht hervorgeht). Darüber hinaus stellt es klar, dass es flexibler analysiert werden muss, wenn Gelder beschlagnahmt wurden, deren Aufhebung aufgrund einer Verweigerung der Zusammenarbeit irreversibel wäre. In diesem Punkt lässt mich das Urteil ratlos zurück. Einerseits haben Aufhebung und Verweigerung die gleichen konkreten Auswirkungen, wenn die Forderung keine einstweiligen Maßnahmen beinhaltet. Andererseits muss die Analyse meiner Meinung nach strenger sein, wenn das Kooperationsverfahren eine Einschränkung der Grundrechte impliziert, wie es bei einer Beschlagnahme der Fall ist. In jedem Fall kann eine auf [Art. 18 IRSG](#) gestützte einstweilige Maßnahme nur aufrechterhalten werden, wenn die Hauptmaßnahme, *d. h.* die Herausgabe der Gelder, möglich ist, was derzeit nicht der Fall ist, wenn das Ersuchen aus Russland stammt.